

# Sozialpass des Landkreises Landshut



08.01.2019 14:12 von Redaktion

Günstiger Busfahren in Stadt und Landkreis Landshut mit dem Landshuter Verkehrsverbund (LaVV) oder auch ermäßigter Eintritt ins Freibad, zu kulturellen Einrichtungen und Museen, sofern die Gemeinden dies anbieten: Das sind Vorteile, die sozial Bedürftige im Landkreis Landshut ab dem 1. Januar 2019 in Anspruch nehmen können. Voraussetzung dazu ist das Beantragen des sogenannten „Sozialpasses“ in den jeweiligen Gemeindeverwaltungen der Landkreiskommunen.

Zu den Berechtigten gehören Personen, die derzeit einschlägige Sozialleistungen beziehen: Empfänger der Altersgrundsicherung bzw. Mitteln bei andauernder Erwerbsminderung, Bezieher von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Bewohner von stationären Einrichtungen sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Wohngeld. Aber auch der Bezug von Pflegegeld oder Mitteln der Kriegspferfürsorge berechtigen zum Antrag eines Sozialpasses.

Der Sozialpass kann im Einwohnermeldeamt im der Verwaltungsgemeinschaft Velden unter Vorlage eines Ausweisdokuments und des aktuellen Bescheids des Leistungsträgers (Jobcenter, Sozialamt, etc.) beantragt werden. Die Gemeinde prüft dann, ob der Antragssteller die Voraussetzungen erfüllt, um einen Sozialpass zu erhalten. Der Berechtigungsschein gilt grundsätzlich für ein Jahr, sofern kein vorheriges Ende des Leistungsbezuges abzusehen ist.

So sieht der neue Sozialpass aus. Er kann sozial schwächeren Bürgerinnen und Bürgern in verschiedenen Bereichen Vergünstigungen bringen.

	<b>SOZIALPASS</b> Landkreis Landshut <b>Gemeinde XY</b>	Gemeinde -wappen	Für Herrn/Frau/Kind: Nachname: _____ Vorname: _____ Adresse: _____ Geb. am: _____
Sozialpass-Nr.: _____ Ausstellungsdatum: _____ Gültig bis: _____			Dieser Ausweis berechtigt den Inhaber zur Inanspruchnahme freiwilliger Leistungen (Ermäßigungen) der Gemeinde XY sowie des Landshuter Verkehrsverbundes (LAVV). Er gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und ist nicht übertragbar. Sein Verlust ist zu melden. Er kann bei Missbrauch – der u.U. strafrechtlich verfolgt wird – und Wegfall der Voraussetzungen eingezogen werden. Die Nachahmung ist strafbar.
	Datum: _____ Sachbearbeiter/in: _____		

Muster: So sieht er aus, der neue Sozialpass

